Zweite Änderungssatzung der Satzung des Vereins "Freunde und Förderer der Cornelia-Funke-Grundschule in der Gemeinde Schwalmtal und der Kindertagesstätten "Pusteblume" und "Haus der kleinen Füße""

(Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 28.05.2013)

Präambel

Richtschnur für das Handeln des Vereins im Inneren und nach außen ist diese Satzung. Sie dient Ihnen und den Menschen, mit denen der Förderverein zusammenarbeitet als Orientierung, welche Ziele verfolgt werden, wie der Verein strukturiert ist und wer für was verantwortlich ist.

Trotzdem sind es nicht die Buchstaben, die in den Paragraphen zusammengefasst sind, die den Sinn und Zweck allein ausmachen. Es ist der "Geist", der dahinter steckt, die Idee, das Beste für unsere Kinder zu tun. Es geht um ein gutes Miteinander zum Wohle unserer Kinder.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Cornelia-Funke-Grundschule in der Gemeinde Schwalmtal und der Kindertagesstätten "Pusteblume" und "Haus der kleinen Füße" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwalmtal.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 68 AO 77).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 Abgabenordnung (AO) in Form der ideellen und materiellen Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Cornelia-Funke-Grundschule in der Gemeinde Schwalmtal und der Kindertagesstätten "Pusteblume" und "Haus der kleinen Füße".
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch zweckbestimmte finanzielle Zuwendungen an die Grundschule und die Kindertagesstätten sowie die ideelle Unterstützung der in den pädagogischen Konzeptionen der Einrichtungen festgeschriebenen Ziele und Grundsätze.

Hierunter fällt:

a) Die Bereitstellung von Geldmitteln für die Beauftragung von Personen, die in den Betreuungszeiten der Kindertagesstätten bzw. in den schulischen Ergänzungszeiten die Förderung, Betreuung sowie Beaufsichtigung der Kinder in den Kindertagesstätten bzw. der Schüler/innen pädagogisch kompetent und regelmäßig übernehmen.

- b) Die Beschaffung von zusätzlichem Unterrichts- und Lernmaterial und von Geräten und Gegenständen, die dem Vereinszweck förderlich sind. Die Anschaffung beschränkt sich auf Materialien, zu deren Erwerb keine gesetzliche Verpflichtung der Mitglieder oder der Angehörigen besteht. Die vom Verein beschafften Unterrichts- und Lernmaterialien verbleiben im Eigentum der jeweiligen Einrichtung.
- c) Unterstützung der Veranstaltungen und Veröffentlichungen, die der Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit dienen.
- d) Die Unterstützung sozial schwacher Kinder bei Veranstaltungen der Einrichtungen.
- (4) Die finanziellen Aufwendungen hierfür werden durch Mitgliedsbeiträge und aus freiwilligen Spenden bestritten.
- (5) Für eingehende Spenden ist eine Spendenbescheinigung auszustellen.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und setzt sich jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung ein.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (9) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (11) Alle Zahlungen erfolgen freiwillig mit dem Ausschluss jeden Rechtsanspruchs und der Möglichkeit des Erwerbs von Rechtsansprüchen durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt, der zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam wird,
- b) mit dem Tod des Mitgliedes,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste und
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden. Für minderjährige Mitglieder gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.
- (6) Streichungen von der Mitgliederliste und Ausschluss aus dem Verein erfolgen auf Beschluss des Vorstandes. Gegen beide Beschlüsse ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und drei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister/die Schatzmeisterin und der Schriftführer / die Schriftführerin. Jeweils zwei davon vertreten den Verein gemeinsam, wobei immer einer/eine der Vorsitzenden anwesend sein muss.
- (3) Der Vorstand ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- c) die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden gemäß § 2 der Satzung.
- (4) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Im Amt bleibt er bis zur Neuwahl. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtsdauer ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einsetzen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn vier Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Sitzung. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen.
- (6) Vorstandsbeschlüsse können auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder einer solchen Regelung zustimmen.

(7) Der Vorstand nach § 6 (2) kann Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 3.000,00 € eingehen, bei Verpflichtungen bis 7.500,00 € bedarf es der Zustimmung des gesamten Vorstandes, darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes nach Berichterstattung der Kassenprüfer/der Kassenprüferinnen,
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- c) Wahl der zwei Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen für ein Jahr,
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen Streichung von der Mitgliederliste oder einen Ausschließungsbeschluss.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einem jährlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Schwalmtal und durch Aushänge in den Einrichtungen einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll bis spätestens 31. März eines jeden Jahres stattfinden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn gemäß § 7 Abs. 3 einberufen wurde.
- (5) Grundsätzlich ist für Beschlüsse der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit erforderlich. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, für die Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Anträge zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (6) Ergänzungen der Tagesordnung können bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Für die Annahme von Ergänzungsanträgen, die in der Versammlung gestellt werden, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder es schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- § 8 Auflösung, Aufhebung oder Entzug der Rechtsfähigkeit des Vereins

- (1) Wenn der Verein gemäß § 7 Abs. 5 aufgelöst oder aus einem anderen Grunde aufgehoben wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert, so sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schwalmtal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden - § 61 Abs. 2 AO 77.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.